



Info

Altersdiskriminierung im Besoldungsrecht evtl. auch durch die Überleitungsvorschriften - Widerspruch bis Ende des Jahres 2013

Vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) läuft derzeit eine Vorabentscheidung zum Thema Altersdiskriminierung im Besoldungsrecht. Ausgangspunkt in diesem Verfahren ist die Situation in Berlin/Brandenburg. Auf der Basis der am 28.11.2013 gehaltenen Schlussanträge des Generalanwaltes beim EuGH besteht die Möglichkeit, dass der EuGH in seiner Entscheidung im nächsten Jahr auch die Überleitung vom alten Besoldungsrecht (Lebensalterstufen) in das neue Recht (Erfahrungsstufen) für altersdiskriminierend erklärt. Dies kann auch für die Beamten des Saarlandes relevant sein.

Um seine eventuell bestehenden Ansprüche zu sichern, ist es notwendig, dass die betroffenen Beamten und Beamtinnen gegen die erfolgte Besoldung Widerspruch einlegen bzw. einen Antrag auf amtsangemessene Besoldung stellen. Bei diesem Widerspruch geht es sowohl um Ansprüche aus dem alten saarländischen Besoldungsgesetz SBesG als auch um eventuelle Ansprüche aus einer altersdiskriminierenden Überleitungsvorschrift.

Der Widerspruch bzw. Antrag muss bis zum 31.12.2013 bei der zuständigen Stelle (ZBS) eingegangen sein.

Wichtig: Wir können noch keine Prognosen über den Ausgang des EuGH-Verfahrens treffen! Über die weiteren Entwicklungen werden wir informieren.

Zu einer Vereinbarung mit dem Dienstherrn in Bezug auf ein Musterklageverfahren, die Ruhendstellung von Widersprüchen und den Verzicht auf Verjährung ist es bislang nicht gekommen. Von daher kann zum jetzigen Zeitpunkt die GdP keine pauschale Rechtsschutzzusage geben.

[Name, Vorname]
[Adresse]
[Beschäftigungsbehörde]
[Personalnummer]

Ort, Datum

An das
Landesamt für Zentrale Dienste
- ZBS -
Am Stadtgraben 2-4
66111 Saarbrücken

Antrag auf Neuberechnung meiner Besoldung wegen altersdiskriminierender Wirkung der landesrechtlichen Besoldungsvorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Neuberechnung meiner Bezüge rückwirkend für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2010 und eine darauf gestützte Nachzahlung von Besoldungsleistungen. Mit dem Antrag, der gleichzeitig als anspruchswahrender Widerspruch zu behandeln ist, wende ich mich gegen die Höhe meiner Besoldung aus Stufe [...] der Besoldungsgruppe [...] im o. g. Zeitraum und begehre eine altersdiskriminierungsfreie Stufenfestsetzung.

Der Europäische Gerichtshof stellte zu § 27 Bundesangestelltentarif (BAT), der für den Bereich der Angestellten des öffentlichen Dienstes eine Grundvergütung nach Lebensaltersstufen vorsah, mit Urteil vom 8. September 2011 (Az.: C-297/10 und C-298/10) fest, dass das in Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte und durch Art. 2 und 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 konkretisierte Verbot der Diskriminierung wegen des Alters einer solchen Regelung entgegensteht. Das Bundesarbeitsgericht folgte dieser Rechtsauffassung mit seinem Urteil vom 10. November 2011 (Az.: 6 AZR 481/09) und nahm zur Beseitigung der Benachteiligung eine rückwirkende Einstufung des Klägers in die letzte Vergütungsgruppe des BAT vor.

Die sich auf den BAT beziehende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie des Bundesarbeitsgerichts ist auf die sich am Besoldungsdienstalter orientierenden Vorschriften zur Bemessung des Grundgehalts des über § 125a Grundgesetz anwendbaren Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 28. August 2006 übertragbar. Aus den §§ 27 und 28 BBesG a. F. ergibt sich, dass bei der Bestimmung des Besoldungsdienstalters das Lebensalter maßgeblich war und nicht lediglich einen pauschalierenden Berechnungsfaktor neben anderen Bestimmungsfaktoren darstellte. Darin ist eine nicht gerechtfertigte unmittelbare Diskriminierung wegen des Alters zu sehen. Diese setzte sich in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Besoldungstabelle fort, da die Überleitung in das novellierte Besoldungssystem allein anhand des früheren Grundgehalts erfolgte.

Im Übrigen nehme ich insbesondere Bezug auf die an den Europäische Gerichtshof gerichteten Vorlagebeschlüsse des Verwaltungsgerichts Berlin vom 23. Oktober 2012 (Az.: VG 7 K 425.12 sowie VG 7 K 343.12) zur Klärung der Frage, ob die Bemessung des Grundgehalts nach dem Besoldungsdienstalter einen ungerechtfertigten Verstoß gegen das unionsrechtliche Verbot der Altersdiskriminierung darstellt bzw. welche Folgen damit

gegebenenfalls verbunden sind sowie die Ausführungen des Generalanwalts vom 28. November 2013 in dieser Sache.

Im Hinblick auf die anhängigen Verfahren bitte ich meinen Antrag bis zum Vorliegen einer höchstrichterlichen Entscheidung ruhend zu stellen und bis zum Abschluss der o. g. Verfahren auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. Insoweit bitte ich um entsprechende Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen